



P.P. CH-3003 Bern, BJ

Konferenz der kant. Sozialdirektorinnen und
Sozialdirektoren
Frau Regierungsrätin Kathrin Hilber
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen: -

Unser Zeichen: GRD / BD / MS / MAS

Bern, 11. Februar 2010

Sozialhilfe an Rückkehrer/innen aus Haiti

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Von den rund 200 Schweizer Staatsangehörigen auf Haiti sind laut den Informationen des EDA seit dem Erdbeben erst wenige in die Schweiz zurückgekehrt. Wie viele noch folgen werden, ist ungewiss. Rund ein Dutzend Personen wurden für die Heimreise vom Bund unterstützt, einige weitere Personen bezogen eine Überbrückungshilfe vor Ort.

Wenn sich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten (Temporäraufenthalt), trägt bekanntlich der Bund die Kosten der von den Kantonen erbrachten Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA) erfüllt sind. Anders bei der definitiven Rückkehr: Hier übernimmt der Bund die Kosten der ersten drei Monate, sofern sich die Person mindestens drei Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat (Art. 3 Abs. 1 BSDA).

Aus heutiger Sicht lässt sich bei Personen, die derzeit aus Haiti in die Schweiz reisen und die Sozialhilfe beanspruchen, nicht ohne weiteres sagen, ob es sich um eine definitive Rückkehr oder einen Temporäraufenthalter handelt. Wir schlagen vor, in unklaren Fällen eine Zuordnung in eine dieser beiden Kategorien nicht schon bei der Ankunft in der Schweiz, sondern erst 3 Monate nach der Rückkehr vorzunehmen – mit den entsprechenden Kostenfolgen für den Bund bzw. die Kantone. Vor Ablauf der 3 Monate nach Ankunft in der Schweiz, ist bei definitiven Rückkehrern oder bei Personen mit unklarem Status eine Krankenkassen-

versicherung abzuschliessen und eine Anmeldung in der Gemeinde vorzunehmen. Während der Abklärungsphase ist Zurückhaltung bei der Bezahlung von grösseren Anschaffungen, wie beispielsweise Hausrat, zu üben.

Im Vordergrund steht eine unkomplizierte Sozialhilfe ohne unnötige formalistische Hürden. Wir werden deshalb bei den Beweisanforderungen (Nachweis eines mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalts, Bedürftigkeit) keine zu hohen Anforderungen stellen. Auch bei bereits angemeldeten und als definitive erachteten Personen, die vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten dennoch wieder nach Haiti zurückkehren, sind wir bereit, die Kostenübernahme gesondert zu prüfen und bei Bedarf den Status eines Temporäraufenthalts im Nachhinein zu akzeptieren. Wir gehen somit davon aus, dass sich die Personen innerhalb dieses Zeitrahmens entscheiden, ob sie in der Schweiz bleiben oder wieder nach Haiti ausreisen.

Der Bund übernimmt in der Regel keine Kosten für die erneute Ausreise von Temporäraufenthaltern in ihren ausländischen Aufenthaltsstaat. Ob die Kosten der Rückreise nach Haiti in dieser Ausnahmesituation im Einzelfall übernommen werden, kann bei Bedarf geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass Personen mit unklarem Status die beiliegende Erklärung zu unterzeichnen haben. Diese ist uns mit dem Antrag auf Ersatz der Sozialhilfeunterstützung mit möglichst vollständigen Angaben zuzustellen.

Wir haben dieses Vorgehen am 28. Januar 2010 in den Grundzügen auch der ZUG-Kommission der SKOS unterbreitet; sie hat sich dazu positiv geäussert. Bei Unklarheiten in der Behandlung der einzelnen Sachverhalte stehen wir den kantonalen Sozialdiensten beratend zur Verfügung und begrüssen es, wenn wir von ihnen in Zweifelsfällen frühzeitig kontaktiert werden.

Wir sind überzeugt, dass dieses pragmatische Vorgehen im Interesse aller Beteiligten ist. Dürfen wir Sie bitten, die kantonalen Vollzugsstellen zu informieren?

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Daniel Gruber
Vizedirektor



Sandro Monti
Fachbereichsleiter

Beilage

Personalienblatt (erwähnte Erklärung)

Personalien von in notgeratenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehenden oder unklarem Aufenthalt in der Schweiz

1. Die Kontaktaufnahme erfolgte bei der folgenden Sozialbehörde:

2. Personalien des Auslandschweizers, der Auslandschweizerin (bei Ehepaaren die Angaben beider Personen):

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Staatsbürgerschaft(en):

Namen allfälliger Kinder mit Geburtsdatum:

Vorübergehende Adresse in der Schweiz:

Wohnsitz / Adresse im Ausland:

Einkommen / Vermögen:

3. Erklärung des Auslandschweizers, der Auslandschweizerin

Ich erkläre hiermit, die wesentlichen Sachverhalte, insbesondere über meine finanziellen Verhältnisse, wahrheitsgetreu und umfassend erteilt zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich grundsätzlich verpflichtet bin, allfällig erhaltene finanzielle Leistungen, die ich von der oben erwähnten Sozialbehörde auf Kosten des Bundesamtes für Justiz erhalten habe, zurück zu erstatten.

Ort:

Datum:

Unterschrift: